

Ämtlicher Teil.

Die Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1916 zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichszanlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916. — Reichsgesetzblatt Seite 681. — wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 der Ausführungsverordnung erhält folgende Fassung:
Wer vom 1. August 1916 ab mit Lebens- und Futtermitteln handeln will, ohne daß auf ihn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reichszanlerverordnung zutreffen, hat ein schriftliches Gesuch um Erlaubnis bei der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit rev. Städteordnung bei dem Stadtrat einzureichen.
Als Handel mit Lebens- und Futtermitteln gilt der gewerbmäßige Einkauf oder Verkauf dieser Gegenstände, auch wenn der Einkauf oder Verkauf von einem selbständigen Gewerbetreibenden kommissionarisch und nicht für eigene Rechnung vorgenommen wird.
Dresden, am 22. November 1917.

377 II B VI
Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 19. November 1917.

2095 II B VIII
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reichs dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 8. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln	18 M.
für Steckzwiebeln:	
1. längliche und ovale	
Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser	100 M.
Größe II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser	80 M.
Größe III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser	60 M.
2. plattrunde (süddeutsche)	
Größe I unter 2 cm Durchmesser	120 M.
Größe II 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser	100 M.
Größe III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser	80 M.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, am 16. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Anmeldung der Milchhändler.

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. 1917 S. 1005) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums des Innern — Landesstellen — vom 5. November 1917 (Nr. 2043 II B V) wird für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land folgendes bestimmt:

I. Jede Person oder Personvereingung (z. B. Genossenschaftsmolkerei), die im Bereiche des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land vom Erzeuger Vollmilch, Rahm, Magermilch oder Buttermilch einkauft, um sie weiter zu verkaufen (Händler) oder zu verarbeiten (Molkerei), hat dies zur Erlangung einer Ausweiskarte bei der Königlichen Amtshauptmannschaft anzumelden.

II. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. genauer Name und Wohnort des Händlers oder der Molkerei,
2. Name und Wohnort des Viehhalters, von dem die Milch bezogen wird,
3. die durchschnittliche wöchentliche Menge des Ein- und Verkaufs,
4. eine Angabe über den wöchentlichen Absatz der Milch und zwar:
a) in welchen Mengen und an welchen Orten die Milch an Einzelverbraucher gegen Milchkarten des Bezirkes abgegeben worden ist;

b) in welchen Mengen und an welche Molkereien die Milch gegen Einkaufskarte geliefert worden ist;

c) in welche Orte und in welchen Mengen die Milch außerhalb des Bezirkes geliefert worden ist.
(Die Fragen unter a, b und c sind nur insoweit zu beantworten, als sie auf den betr. Händler oder die betr. Molkerei zutreffen.)

5. Eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde darüber, daß der Anmeldende bereits im November 1916 mit Milch gehandelt hat.

III. Die Anmeldung hat bis zum 30. November 1917 zu erfolgen.

IV. Ausweiskarten erhalten nur diejenigen Händler und Molkereien, deren Anmeldungen pünktlich eingehen und deren Angaben sich als den Tatsachen entsprechend erweisen.

V. Vom 1. Dezember 1917 ab darf im Bereiche des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land Milch nur noch durch mit einer Ausweiskarte versehene Händler oder Molkereien auf gekauft werden.

VI. Beim Einkauf haben die Händler oder Molkereien einen Milcheinkaufsschein in dreifacher Ausfertigung wahrheitsgemäß auszufüllen.

VII. Den einen Schein erhält der Milchzeuger, den dritten Schein hat der Milchhändler bei seinen wöchentlichen Abrechnungen an die Ortsbehörde einzureichen, die sie der Milch- und Butterzentrale des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land (Stadtrat Graubner in Meissen) am 1. und 15. jeden Monats einzusenden haben. Die Molkereien rechnen mittels eines ihnen zulehrenden Formulars ab.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen werden auf Grund von § 16 Nr. 2 der Verordnung vom 3. November 1917 (R. G. Bl. 1917 S. 1005ff) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 20. November 1917.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.
Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Flachs.

Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. hat den Einkauf von Flachs aller Arten in dem hiesigen Bezirke von jetzt ab Herrn Paul Gerhardt in Dresden-Altfeld, Plauenscher Platz 1, übertragen.

Meissen, am 19. November 1917.

Nr. 2157 a V.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Ausgabe der Reichsfleischkarten

für die Zeit vom 25. 11. 1917 bis 23. 12. 1917 und vom 24. 12. 1917 bis 20. 1. 1918 erfolgt

Dienstag den 27. d. M. nachmittags von 2—4 Uhr

im Lebensmittelamte. Die Volksküchenteilnehmer haben für die nächsten vier Wochen Fleischkarten und Bezugsschein nächsten Sonnabend den 1. Dezember 1917 zur Kürzung vorzulegen.

Stadtrat zu Wilsdruff.

Der Verkauf der auf Warenbezugschein Nr. 25 angemeldeten Waren erfolgt am 26. und 27. November. Es werden abgegeben:

- 65 Gramm Teigwaren für 9 bez. 12 Pfennig;
- 100 Gramm Suppen für 16 Pfennig;
- 100 Gramm Runkelhonig für 11 Pfennig;
- 90 Gramm Grieß für 6 Pfennig.

Wilsdruff, am 22. November 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

Kesselsdorf.

Steuerreste.

Zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung sind sämtliche Reste an Gemeindeanlagen auf den 4. Termin und andere Steuern

bis Dienstag den 27. November

abzuführen.

Kesselsdorf, am 24. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Nichtamtlicher Teil.

Betrachtung zum Totenfest.

Was bedeutet ein Menschenleben in diesem Kriege, im Ringen aller gegen alle? Früher berührte uns jeder Unfall, der in der Zeitung verzeichnet wurde, und heute? Heute überfliegen wir in Eile die langen Spalten, die die Namen der Gefallenen führen. Einst ging ein Jünger durch ganz Europa, als die Titanic verunglückt und gesunken war, heute sinken Schiffe ins Meer, und nach ein bis zwei Tagen erwähnt kaum ein Mensch mehr den Vorfall. Wir haben uns an das Gewalttätige gewöhnt, an das Sterben unserer Brüder. Es ist zu etwas Alltäglichem geworden. Niemand wundert sich mehr über die täglichen Todesfälle. Wir wissen ja auch, daß jeder Feldgrube im Schützengraben zwischen Leben und Tod schwebt, und daß nur ein fliegendes Blei den menschlichen Körper zu treffen braucht, um ihn in Staub und Asche verfallen zu lassen. „Gestern noch auf stolzen Rossen, heute durch die Brust geschossen, morgen in das kühle Grab!“

Es gibt uns Menschen immer wieder zu denken, daß ein ganzes Menschenleben durch einen rein äußerlichen Vorgang, wie es der Flug eines Geschosses darstellt, sein plötzliches Ende findet. Wir sehen den Menschen noch vor uns mit all seinen Wünschen, Hoffnungen und Idealen und müssen uns sagen, daß ein einziger Schuß dieses alles vernichtet. Alles? Es geht uns schwer in den Sinn, daß ein fliegendes Stück Blei geistige Werte zerkümmern soll. Wir können wohl verstehen, daß durch sichtbare Stoffe, wie es Eisen und Blei sind, der menschliche Körper zerissen wird, aber soll damit all das Denken, Hoffen und

Glauben des Menschen aus der Welt gestrichen sein? Der Zweifel ist durchaus berechtigt, und wir behaupten, daß geistige Werte durch kein Geschoss und kein Bajonett vernichtet werden können. Geist kann nur durch Geist und Körper nur durch Körper bekämpft oder vernichtet werden. Hier sind zwei Welten für sich, deren wunderbare Verquickung der Mensch darstellt. Sein geistiges Vermögen stammt aus der Ewigkeit, sein Körper aus der Zeit.

Die ganze Menschheit läßt sich in zwei Gruppen teilen, in die, die den Geist über den Körper, und die, die den Körper über den Geist stellen. Für die zweite Gruppe ist der Tod das Ende aller Dinge. Wir können ihren Schmerz verstehen, wenn der Tod ihnen ein Glied entriß hat. Ihnen ist wirklich alle Hoffnung vernichtet, wie sie es selbst oft bekennen. Sie sehen eben nur mit leiblichen Augen, und was sie liebten, ist in Staub und Asche zerfallen.

Wie sieht es mit uns? Haben wir in dieser großen Zeit den Versuch gemacht, mit geistigen Augen zu sehen? Denken wir auch wie jene nur an den zerfallenen Leib oder sind wir uns der lebendigen Seelen bewußt? Gatten, Söhne, Freunde haben ringsum. Sind sie für uns tot und verloren oder ist für uns die Mauer, die der Tod uns legt, übersteigbar?

Unsere große Zeit hat Millionen vor die Möglichkeit eines nahen Endes gestellt. Sie will uns dazu erziehen, zu allen Fragen, besonders zur schwersten: „Wie denkst du über den Tod?“ Stellung zu nehmen. Haben wir unsere Zeit recht verstanden? Hat auch uns die große Zeit zur inneren Größe erzogen? Verstehen wir die eindringliche Stimme Gottes, die uns sagt, was an uns Menschen herb-

lich ist und was die Zeit überdauert? Es ist manchen Menschen so ergangen, daß sie sich zur Kriegszeit, zur Zeit des großen Sterbens, den früher geschiedenen geliebten Toten besonders nahe fühlten. Jetzt fühlen sie deutlich, denn je, daß der Geist der Verstorbenen, die Gott geliebt haben und durch Jesu Geist zu Gott emporgezogen sind, lebt.

Wenn der menschliche Geist sich mit Gottes Geist verbindet, dann ist er über Tod und Verderben hinaus zum Leben bestimmt, zum ewigen, göttlichen Leben. Vielleicht verstehen wir Jesu Wort in dieser Zeit besser denn je: „Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stirbt, und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben.“

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 24. November.

Werkblatt für den 25. und 26. November.

Sonnenaufgang 7²⁰ (7²¹) | Monduntergang 3²⁰ M. (4⁰⁰) M.
Sonnenuntergang 3²⁰ (3²¹) | Mondaufgang 1²⁰ M. (2²⁰) M.

— sel. Einige Worte über Kriegergräber. Der heranahende Totensonntag lenkt die Gedanken wieder besonders auf die Abgeschiedenen. Die Gräber in der Heimat werden bald wieder geschmückt werden. Wie steht es aber mit den Gräbern unserer gefallenen Helden? Die meisten sind fern ihrem Vaterlande, unerreichbar für den Besuch ihrer Angehörigen, in fremder Erde eingesenkt worden, oft in Massengräbern, die ein einzelnes Grab nicht